

Gebührenreglement

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. Januar 2011
mit Änderung vom 10. Juni 2013

Gebührenreglement

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesen- und Sitzungsentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen, die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen sowie Entgelte für Dienstleistungen, welche auch auf dem Markt erhältlich sind (Fahrzeug- / Maschinenvermietung, Wegmeisteraufwand etc.).

2. Bemessung

Art. 2

Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühren

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Art. 7

Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 8

Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 9

Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 10

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt grundsätzlich 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 11

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 12

- Verjährung
- ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
 - ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
 - ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
 - ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Art. 13

- Inkasso
- ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
 - ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
 - ³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
 - ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Art. 14

- Erläss der Gebühr
- Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Art. 15

- Erbschaftsinventar¹
- | | |
|--|-----------------|
| Anordnung:
Für die Gemeindegebühren gilt: | Aufwandgebühr I |
|--|-----------------|

Art. 16

- Erbrecht
- | | |
|---|-----------------|
| ¹ Siegelung, Entsigelung | Aufwandgebühr I |
| ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein | Fr. 30.-- |
| ³ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde (Testamentsbescheinigung) | Fr. 20.-- |
| ⁴ Letztwillige Verfügung, Erbschein nach Art. 559 ZGB | Fr. 30.-- |
| ⁵ Letztwillige Verfügung, Eröffnung | Aufwandgebühr I |

¹ Änderung vom 10. Juni 2013

⁶ Letztwillige Verfügung, Auszug	Abschriften	Fr. 5.-- pro Seite
	Fotokopien	Fr. 1.-- pro Seite
⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen		Aufwandgebühr I
⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben		Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 17

Niederlassung / Aufenthalt	¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	³ Adressauskünfte (einzelne)	Fr. 10.--
	⁴ Listenauskünfte (Etiketten)	Fr. 5.-- pro Bogen

Art. 18

Einbürgerung	¹ Einbürgerungsgebühr Einzelperson (mit/ohne Kinder)	Fr. 800.--
	² Einbürgerungsgebühr Ehepaar (mit/ohne Kinder)	Fr. 1'200.--
	³ Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KBüG (BSG 121.1)	Fr. 200.-- (reduzierte Gebühr)

3. Gemeindepolizeiwesen

Art. 19

Gesundheitswesen	¹ Desinfektionen	Aufwandgebühr II
	² Leichenpässe	Fr. 50.--

Art. 20

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 27 ff
--	---	----------------------------

- ² Stellungnahme zur
- a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung Fr. 20.--
 - b Übertragung einer Betriebsbewilligung Fr. 20.--
 - c Erteilung einer Einzelbewilligung Fr. 10.--
 - d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang Aufwandgebühr II
- ³ Durchführen der Einspracheverhandlung Aufwandgebühr II
- ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 21

- ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons Aufwandgebühr I
- ² Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Jetonapparats in einem Gastgewerbebetrieb Aufwandgebühr I
- ³ Erteilen bzw. Verlängern einer Taxihalterbewilligung Fr. 20.--

Art. 22 ¹

Prostitutions-
gewerbe

- ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden Gebühren gemäss Art. 27 ff
- ² Stellungnahme Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG Gebühren gemäss Art. 27 ff
- ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG Fr. 200.00 / jährlich

Art. 23

Inanspruchnahme
öffentlichen Grundes
durch auswärtige Be-
nützer

- ¹ Die Gebühren dieses Artikels gelten nur für auswärtige Benützer.
- ² Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr Fr. 40.--
- ³ Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:
 - befestigter Boden Fr. --.50
(wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m²/Tag
 - unbefestigter Boden: pro m²/Tag Fr. --.20
- ⁴ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)

¹ Änderung vom 10. Juni 2013

⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

Art. 24

Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnisse

Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnisse Fr. 15.--

Art. 25

Lernfahrausweisgesuche

Bescheinigung von Personendaten auf Lernfahrausweisgesuchen und Weiterleitung Fr. 5.--

Art. 26

Hundetaxe

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes BSG 916.31

² Aufgrund einer Publikation im Anzeiger muss durch die Halterin oder den Halter des Hundes im Monat August erstmals die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel.

³ Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind und während mehr als vier Wochen gehalten werden.

⁴ Die jährliche Hundetaxe wird am 1. August des laufenden Jahres fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Kontrollmarke ist am Halsband des Hundes zu befestigen.

⁵ Das Alter des Hundes gemäss Absatz 2 ist massgebend für die Pflicht zur Bezahlung der Hundetaxe. Eine pro rata-Berechnung erfolgt nicht.

⁶ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Taxen für den ersten Hund im Rahmen zwischen Fr. 60.00 bis 100.00 sowie für jeden weiteren Hund zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 fest.

¹ Änderung vom 10. Juni 2013

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche (kleine, ordentliche, generelle Baugesuche), Reklamegesuche und Vorfragen

Art. 27

Vorfragen	Bearbeiten von Vorfragen (z.B. zu Art. 24 RPG, Vorschriften GBR etc.)	Aufwandgebühr II
-----------	--	------------------

Art. 28

Baubewilligungs-
verfahren
Baubewilligungsbehör-
de = Gemeinde

¹ Registratur, Eröffnung Dossier, formelle Kon-
trolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtig-
keit, materielle Prüfung, Abfassen Verfahrens-
programm, Einholen der Amts- und Fachberichte

Die Bearbeitungsgebühr (Grundkosten) beträgt
bei Baukosten nach Art. 11 BewD (ohne Land):

4 ‰	der Baukosten bis Fr. 200'000.--	mind. Fr. 120.--
2.5 ‰	der Baukosten bis Fr. 500'000.--	mind. Fr. 800.--
2 ‰	der Baukosten bis Fr. 1'000'000.--	mind. Fr. 1'250.--
1.5 ‰	der Baukosten bis Fr. 10'000'000.--	mind. Fr. 2'000.--
1 ‰	der Baukosten ab Fr. 10'000'000.--	mind. Fr. 15'000.--

² Bauentscheid Aufwandgebühr II

³ Abfassen Publikationstext Fr. 50.--

⁴ Mitteilung an die Nachbarn Fr. 30.-- pro Mitteilung

⁵ Durchführung von Einspracheverhandlungen
inkl. Einladung und Protokoll Aufwandgebühr II

⁶ Ausnahmegewilligungen von kantonalen und
Gemeindebauvorschriften Fr. 100.-- pro Ausnah-
me

⁷ Amts-/Fach- und Mitberichte sowie Nebenbe-
willigungen der Gemeinde Aufwandgebühr II

⁸ Amts-/Fach- und Mitberichte sowie Nebenbe-
willigungen kantonalen und übergeordneter
Amtsstellen effektive Kosten der
Amtsstellen

Art. 29

Profilkontrolle	Profilkontrolle durch Gemeinde	Aufwandgebühr II
	Profilkontrolle durch Geometer	Verrechnung der effek- tiven Kosten

Baubewilligungsverfahren Baubewilligungsbehörde = Regierungstatthalter	<u>Art. 30</u>	¹ Registratur, Eröffnung Dossier, formelle Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit, materielle Prüfung	
	Die Bearbeitungsgebühr (Grundkosten) beträgt bei Baukosten nach Art. 11 BewD (ohne Land):	4 ‰ der Baukosten bis Fr. 200'000.-- mind. Fr. 120.-- 2.5 ‰ der Baukosten bis Fr. 500'000.-- mind. Fr. 800.-- 2 ‰ der Baukosten bis Fr. 1'000'000.-- mind. Fr. 1'250.-- 1.5 ‰ der Baukosten bis Fr. 10'000'000.-- mind. Fr. 2'000.-- 1 ‰ der Baukosten ab Fr. 10'000'000.-- mind. Fr. 15'000.--	
Projektänderung / Verlängerung	² Bauentscheid (durch Regierungstatthalter)	nach kantonalem Tarif	³ Prüfung und Stellungnahme zu Einsprachen
	³ Prüfung und Stellungnahme zu Einsprachen	Aufwandgebühr II	⁴ Teilnahme an Einspracheverhandlungen
	⁴ Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II	⁵ Amts-/Fach- und Mitberichte sowie Nebenbewilligungen der Gemeinde
	⁵ Amts-/Fach- und Mitberichte sowie Nebenbewilligungen der Gemeinde	Aufwandgebühr II	⁶ Antrag zu Ausnahmegesuchen von Gemeindebauvorschriften
	⁶ Antrag zu Ausnahmegesuchen von Gemeindebauvorschriften	Fr. 100.-- pro Ausnahme	<u>Art. 31</u>
	<u>Art. 31</u>	Bewilligung einer Projektänderung / Bewilligung einer Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligungen	Erteilung der vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--	<u>Art. 33</u>
Vorzeitiger Baubeginn	Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns	Fr. 100.--	<u>Art. 34</u>
Ausserordentlicher Aufwand	Ausserordentlicher Aufwand im Zusammenhang mit Baugesuchen für Augenscheine, Begehungen, Besprechungen, Korrespondenzen, Verfügungen und dergleichen sowie übermässige Auslagen soweit nicht in Artikel 26 - 32 enthalten	Aufwandgebühr I und/oder II	

4.2 Baukontrolle

Art. 35

Baubeginn Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) Fr. 50.-- pro Anzeige

Art. 36

Kontrollen ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme Aufwandgebühr II

² Schnurgerüstabnahme durch Geometer Verrechnung der effektiven Kosten

³ Wird ein Bauvorhaben, für das eine Bewilligung erteilt wurde nicht ausgeführt, werden die mitverrechneten Kontroll- und Vermessungsgebühren zurückerstattet.

Art. 37

Baupolizeiliche Massnahmen Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Art. 38

Planung Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung Aufwandgebühr II
b) der baurechtlichen Grundordnung Aufwandgebühr II
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Art. 39

Aussergewöhnliche Bauvorhaben Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

Art. 40

Nachführung Vermessungswerk ¹ Provisorische Aufnahme im Vermessungswerk nach Tarif Geometer

² Gestützt auf die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 15. Januar 1996 werden die Nachführungen des Vermessungswerkes direkt vom Geometer dem Verursacher verrechnet.

Art. 41

Betriebswegweiser, touristische Signalisationen (ohne Baubewilligungsverfahren)

¹ Administrative Bearbeitung von Gesuchen und Weiterleitung an Kantonale Bewilligungsbehörde

Fr. 50.-- pro Gesuch

² Prüfen und Bewilligung von Gesuchen durch Gemeindebehörde

Fr. 100.-- pro Gesuch

5. Steuerwesen

Art. 42

Veranlagung

Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung

Fr. 15.--

Art. 43

Amtliche Bewertung

Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 15.--

6. Datenschutz

Art. 44

Einsicht

Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

Gebührenfrei

7. Verschiedenes

Art. 45

Nachschlagen

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Pläne / Register, erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Art. 46

Schreiberei

Abfassen von Gesuchen, Eingaben, Bescheinigungen und Empfehlungen sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Art. 47

Gebühreninkasso	¹ Mahnung	Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48

Gebührentarif	¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe im Gebührentarif fest. ¹
---------------	---

Art. 49

Übergangsbestimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
---------------------	--

Art. 50

Inkrafttreten	¹ Das Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 23. Mai 2005 auf.
---------------	--

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 29. November 2010.

Schwarzenburg, 30. November 2010

Gemeinderat Schwarzenburg



Ruedi Flückiger
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

¹ Änderung vom 10. Juni 2013

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Gebührenreglement mit dazugehörigem Gebührentarif an seiner Sitzung vom 29. November 2010 beschlossen. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 16. und 23. Dezember 2010.

Gegen das vorliegende Reglement wurde weder das fakultative Referendum gemäss Art. 38 Gemeindeordnung ergriffen noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 17. Januar 2011

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg



Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Änderung des Gebührenreglements

Der Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 10. Juni 2013 die Ergänzung von

Artikel 22

sowie die Änderungen von

Artikel 26 und 48

Die Änderungen treten auf 1. August 2013 in Kraft.

Schwarzenburg, 10. Juni 2013

Gemeinderat Schwarzenburg



Ruedi Flückiger
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement mit dazugehörigem Gebührentarif an seiner Sitzung vom 10. Juni 2013 beschlossen. Das Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 13./20. Juni 2013. Gegen das vorliegende Reglement wurde gemäss Art. 38 Gemeindeordnung weder das fakultative Referendum ergriffen, noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 19. Juli 2013

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg



Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Gebührentarif

der Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Gestützt auf Artikel 48 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Schwarzenburg, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	60.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde
3. Fotokopien:			
Erstellung durch Verwaltungspersonal	Fr.	--.50	pro Seite
A4 schwarz/weiss	Fr.	--.20	pro Seite
A4 farbig	Fr.	1.00	pro Seite
A3 schwarz/weiss	Fr.	--.40	pro Seite
A3 farbig	Fr.	2.00	pro Seite
A3 Auszüge aus Grundbuch-, Leitungs-, Zonenplan etc.	Fr.	10.--	pro Seite
4. Hundetaxe	Fr.	60.00	1. Hund
	Fr.	100.00	für jeden weiteren Hund

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement per 1. August 2013 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Juni 2013.

Schwarzenburg, 11. Juni 2013

Gemeinderat Schwarzenburg



Ruedi Flückiger
Präsident



Brigitte Leuthold
Sekretärin